



Gemeinde Pflach 6600 Pflach

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pflach

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, hat mit Beschluss vom 09.12.2019 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Pflach einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass für den betreffenden Hund bereits in einer Gemeinde Österreichs Hundesteuer entrichtet wird.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, jährlich € 60,--.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, für den 2. Hund eine jährliche Steuer von € 100,00 und für jeden weiteren Hund eine jährliche Steuer von € 150,-- zu entrichten.

(3) Für Wachhunde, oder Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, gehalten werden, und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes unmittelbar benötigt werden, beträgt die jährliche Steuer € 45,00.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer trotzdem für das gesamte laufende Jahr fällig. Eine Aliquotierung der Steuer für Teile von Monaten ist nicht vorgesehen.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Hundesteuermarke

Für jeden zu versteuernden oder steuerbefreiten Hund wird bei der Anmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist vom Hundehalter umgehend eine Ersatzhundesteuermarke bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im Oktober eines jeden Jahres bei der 4. Quartalsvorschreibung.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 30.01.2014 außer Kraft.

Gemeinde Pflach, am 09.12.2019



Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 10.12.2019

Abzunehmen am: 25.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019